

Freiwilliger Eintritt der 1866 bis 1891 geborenen Landsturmpflichtigen ohne Einjährig- Freiwillige Abzeichen.

Streffleurs „Militärbl.“ meldet:

Für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer nach § 19 : 6 W.G. der neuerlich gemusterten, den Geburtsjahrgängen 1866 bis 1891 angehörenden Landsturmpflichtigen, welche die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens nicht besitzen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die gedienten Landsturmpflichtigen können — die physische Eignung vorausgesetzt — bis zu den in Punkt 6 dieses Erlasses festgesetzten Maximalzahlen als Freiwillige auf Kriegsdauer zu den gleichen Waffen (Truppen) gattungen — gleichgültig ob Heer oder Landwehr — assentiert werden, bei denen sie jeinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben. Die freiwillige Assentierung gedienter Landsturmpflichtiger auf Kriegsdauer zu einer anderen Waffen (Truppen) gattung als zu jener, bei der sie jeinerzeit präsent gedient, beziehungsweise die erste militärische Ausbildung mitgemacht haben, dann zur Kriegsmarine überhaupt ist unzulässig. Gediente Landsturmmänner der Kriegsmarine dürfen freiwillig auf Kriegsdauer nur zur Infanterie oder zur Jägertruppe, beziehungsweise zur Festungsartillerie, gediente Landsturmmänner der ehemaligen Genietruppe nur zur Pionier- oder Sappeurtruppe eintreten. Als „gediente“ Landsturmmänner sind diejenigen anzusehen, die eine militärische Charge erreicht haben, dann diejenigen, die wenigstens ein Jahr präsent gedient haben, endlich diejenigen, die mindestens eine achtwöchige erste militärische Ausbildung genossen und wenigstens zwei Waffenübungen abgeleistet haben.

2. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer der den Geburtsjahrgängen 1866 bis 1891 angehörenden, bei der Landsturm musterung zum Landsturmbienstand mit der Waffe als geeignet erkannten Landsturmpflichtigen wird der dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt.

3. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des Punktes 2 wird jenen Landsturmpflichtigen zugebilligt, die den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer in das gemeinsame Heer zwar nach ihrer Präsentierung zum Landsturmbienstand, jedoch zu demselben Truppenkörper (Anstalt) anstreben, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurden. In diesem Falle ist die freiwillige Assentierung an keinen Termin gebunden, es schließt der Präsenzdienst unmittelbar an den Landsturmbienstand an.

4. Bezüglich des Präsenzdienstanktrittes gelten die Bestimmungen des Erlasses Abt. 2/W., Nr. 12998 von 1915.

5. Der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer in das gemeinsame Heer von Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm musterung für den Dienst mit der Waffe nicht geeignet klassifiziert wurden, ist zwar an die Aufnahmebewilligung des Truppenkörpers, nicht aber an einen Termin gebunden.

6. Für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer werden für die einzelnen Waffen (Truppen) gattungen, und zwar für folgende Kategorien:

a) gediente Landsturmpflichtige der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872,

b) nicht gediente Landsturmpflichtige der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872, dann

c) Landsturmpflichtige der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 nachstehende Maximalzahlen festgesetzt: Infanterie- und Jägertruppe: a) bis c) allgemein: keine Beschränkung.

Per Ersatzbataillon der Kavallerie, dann per Ersatzkompanie der Feld- und Gebirgsartillerie, per Ersatzkompanie der Festungsartillerie, der Pionier- und Sappeurbataillone: von der Kategorie a) 2, b) 2, c) 5.

Beim Telegraphen- und beim Eisenbahnregiment: von der Kategorie a) 5, b) 3, c) 10.

Per Division der Traintruppe: von der Kategorie a) 10, b) 5, c) 0.

Sanitätstruppe: Nach Entscheidung des Sanitätstruppenkommandos.

Diverse Anstalten: Hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes nach § 19 : 6 W.G. auf Kriegsdauer zu den diversen Anstalten finden die Bestimmungen des Erlasses vom 23. Dezember 1914, Abt. 2/W., Nr. 15892, beziehungsweise vom 15. Mai 1915, Abt. 2/W., Nr. 9070, sinngemäß Anwendung.

Die Auswahl der Bewerber für den freiwilligen Eintritt und die Erteilung der Aufnahmebewilligung hat persönlich durch den Kommandanten des betreffenden Ersatzkörpers zu erfolgen. Den bei derlei Anlässen immer wieder einsetzenden sträflichen Beeinflussungen untergeordneter Organe durch die Interessenten ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden; gegebenenfalls ist die strafgerichtliche Verfolgung der Schuldigen mit rücksichtsloser Strenge einzuleiten.

Die als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere und Gefreite (Patrouillenführer) aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, Landwehr oder der Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1891, die als Freiwillige auf Kriegsdauer assentiert werden und die innegehabte Charge dokumentarisch nachzuweisen vermögen, sind in ihre frühere, bezw. in die äquiparierende Charge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldwebeln, bezw. Oberjägern) zu befördern, vorausgesetzt, daß sie des Anspruches auf die Wiederverleihung der früher bekleideten Charge nicht verlustig geworden sind.

Der freiwillige Eintritt auf eine nur dreijährige Präsenzdienstzeit nach § 19 : 6 W.G. wird keiner Beschränkung unterworfen.

Freiwilligen-Assentierung.

In teilweiser Abänderung der Erlasse vom 3. Mai 1916 wird verfügt, daß die Ergänzungsbezirkskommandos die freiwillige Assentierung österreichischer Landsturmpflichtiger des Geburtsjahrganges 1897, die den freiwilligen Eintritt als Einjährig-Freiwillige (Einjährig-Freiwilligenaspiranten) bei einer anderen Waffen- oder Truppengattung als bei der Infanterie- und Jägertruppe anstreben, auch nach den für diesen Geburtsjahrgang festgesetzten allgemeinen Einrückungsterminen, und zwar bis 15. August l. J. ausnahmsweise vornehmen können.

Das Militärkommando und das Sanitätstruppenkommando sind außerdem ermächtigt, Aufnahmebewilligungen für die Spezialtruppen, beziehungsweise für die Sanitätstruppe (unberücksichtigt der eventuell bereits am 1. August l. J. erfolgten Einrückung und Präsentierung zur aktiven Landsturmbienstleistung) an Wehrpflichtige dieses Geburtsjahrganges österreichischer Staatsangehörigkeit bis 5. August l. J. zu erteilen.

Die Einrückung von derlei Wehrpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit zur aktiven Landsturmbienstleistung mit der Waffe zu den verlautbarten Einrückungsterminen wird hiebei nicht tangiert.